

RICHTLINIEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN LEISTUNGSKADER DES LANDESSCHWIMMVERBANDES TIROL BZW. FÜR EINE AUFNAHME IN DAS LEISTUNGSZENTRUM SCHWIMMEN DES TIROLER LANDESSCHWIMMVERBANDES

IN DER FASSUNG VOM 18.09.2017

I. Allgemeines:

a) Der LSV-Tirol führt je nach Erfordernissen entweder einen Leistungskader und beantragt für diesen eine Kaderförderung nach den Förderrichtlinien des Tiroler Landessportrates (Punkt 5.2 des Anhanges IV dieser Richtlinien) oder unterhält ein für alle Vereine offenes Leistungszentrum nach den Förderrichtlinien des Tiroler Landessportrates (Punkt 5.1 des Anhanges IV dieser Richtlinien), das regelmäßige Trainingseinheiten anbietet und beantragt Fördermittel für dieses Leistungszentrum.

II. Leistungszentrum:

Der LSV entscheidet jährlich nach Beschluss der Landeskader spätestens jedoch im Herbst jeden Jahres, ob er im Folgejahr das Training für die Kadenschwimmer in Form eines Leistungszentrums anbietet oder ob es eine Kaderförderung gibt.

a) Teilnahmeberechtigt an einem Leistungszentrum sind alle Landeskaderschwimmer außer die Aktiven des Mini-Kaders gemäß den separaten Richtlinien für diese LSV-LZ Trainingsgruppe gem. Anlage III.

Über die Aufnahme, die Aufnahme- bzw. Verbleibskriterien sowie evt. Entlassung aus dieser LSV-LZ Trainingsgruppe entscheidet der LSV.

b) Die LSV-LZ Trainingsgruppe trainiert in Innsbruck im Landessportcenter.

c) Für alle berechtigten Kadenschwimmer, die an diesem Training nicht teilnehmen können, bietet der LSV in Stützpunkten lfd. Training- (Stützpunkttrainingsstätten dzt. in Wörgl, St.Johann, Lienz, Hall und Telfs) oder Blocktrainingseinheiten (bzw. Trainingslehrgänge an Wochenenden) an.

d) Gemäß den Förderungskriterien des Landes Tirol und des Landessportrates wird das Leistungszentrum in der Klasse 17 Jahre und älter und in zwei Nachwuchsklassen (13 – 16 Jahre und 12 Jahre und jünger) organisiert.

e) Diese Klassen werden von ihren Trainern und durch gemeinsame Kadertrainings, Trainingslager und Wettkampfteilnahmen, insbesondere bei international hochstehenden Wettkämpfen gefördert.

f) Eine LZ-Trainingsgruppe besteht - den Vereinsmeldungen entsprechend - aus den im jährlich aktualisierten Anhang II (unter "LZ") angeführten Aktiven.

III. Kadereinteilungen und Kriterien für die Aufnahme in den jeweiligen Landeskader:

1. Landeskader:

- a) Der Landeskader wird ein Mal im Jahr nach den Österr. Sommer-Meisterschaften im August durch den LSV neu erstellt. Der Beobachtungszeitraum ist die gesamte Schwimmsaison, dh. 1.9. bis zum Ende der Sommersaison (15.8.) anhand der Rudolphs-Tabelle der Altersklasse zum Zeitpunkt der Kadererstellung.
- b) Erforderliches grundsätzliches sportliches Kriterium für alle Aktiven der Schüler- und Jugendklassen (12 bis 14 Jahre weiblich sowie 12 bis 16 Jahre männlich) ist das Erreichen von 8 Rudolph-Punkten im Durchschnitt einer Mehrkampfwertung bestehend aus: 400m Freistil, 200m Lagen sowie den zwei besten sonstigen Ergebnissen auf unterschiedlichen Strecken, die auf mindestens einer 100m Strecke erreicht werden. Dabei darf aber auch keine Lage drei Mal bewertet werden. (Rudolphstabelle und Schwimmerabfrage gemäß: <http://ergebnisse.osv.or.at>)
- c) Erforderliches grundsätzliches sportliches Kriterium für alle Aktiven ab 15 Jahre weiblich und 17 Jahre männlich (Juniorenklassen und Allg. Klasse) ist das Erreichen von jeweils 10 Rudolphs-Punkten auf zwei unterschiedlichen Strecken, auch 50m Strecken werden in die Wertung aufgenommen.
- d) Für einen zusätzlichen Elite-Kader (Perspektivenkader im Team Tirol) sind alle Aktiven ab 14 Jahre weiblich und 15 Jahre männlich vorgesehen, die auf zwei unterschiedlichen Strecken 14 Rudolphs-Punkte zumindest auf der Kurzbahn erreichen, auch 50m Strecken werden in die Wertung aufgenommen. Für diese Gruppe sind besondere Maßnahmen, wie zB ein internationaler Wettkampf pro Jahr, geplant.
- e) Zusätzliches Pflicht-Kriterium für alle Aktiven im Kader Team Tirol ist die Teilnahme an allen angebotenen Österreichischen und Tiroler Meisterschaften.
- f) Bei entschuldbarer (zB Erkrankung oder schulische Gründe) und vom LSV entschuldigter Nichtteilnahme bei den Österr. und Tiroler Meisterschaften ist ein Ersatzkriterium heranzuziehen und die Sachlage im Einzelfall durch den LSV zu entscheiden. Entschuldigungen sind bis spätestens zum Start der Meisterschaften telefonisch oder per Mail einzubringen.
- g) In Härte- bzw. Grenzfällen hat der LSV über Vorschlag des Schwimmwartes über die Kaderzugehörigkeit zu entscheiden.
- h) Für die Aufnahme in den Leistungskader hat der jeweilige Verein den Vorschriften des Landes Tirol (siehe Anlage IV) entsprechend schriftlich zuzustimmen.
- i) Aktive mit dem Alter 10 Jahre und 11 Jahre kommen auf Grund einer Mehrkampf-Wertung in den Mini-Kader: jeweils Ende August werden aus allen Leistungen im Kalenderjahr die jeweils höchsten erreichten Rudolph-Punkte gemäß der jeweils aktuellen Liste berechnet, und zwar unabhängig ob auf der Lang- oder Kurzbahn geschwommen aus folgenden Bewerbungen:
 - für die 10jährigen (Kinder A): die vier 50m Bewerbe sowie die 200m Freistil
 - für die 11jährigen (Schüler C): die vier 100m Strecken (alle 4 Lagen), 200 Lagen sowie die 400m Freistil, wobei die schlechteste Wertung auf einer 100er Strecke herausfällt.
 Für die Entsendung in den Mini-Kader sind das Erreichen von im Schnitt 6,0 Rudolph-Punkten Voraussetzung.

IV. Förderung: der Kadermitglieder bzw. der LZ-Trainingsgruppenmitglieder

(gemäß den Kriterien des Landessportrates lt. Anlage IV)

1) Wenn es ein Leistungszentrum des LSV gibt, dann gelten folgende Förderungs-Richtlinien:

a) Mitglieder die im LSV-LZ (LSC Innsbruck) trainieren werden durch die Übernahme der Trainerkosten gegen Kostenbeitrag durch die entsendenden Vereine (derzeit € 35,-- monatlich), sowie durch die vom LSV unterstützte Teilnahme an Kaderwettkämpfen und Kadertrainingslagern gefördert.

b) Mitglieder, die nicht in LSV-LZ Trainingsgruppe im LSC-Innsbruck trainieren können, werden durch anteilige Trainerkostenübernahme (an den jeweiligen Verein), Teilnahme an Kaderwettkämpfen und Kadertrainingslager gefördert.

c) Es ist auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel auf die Berechtigten lt. lit.a) und lit. b) Bedacht zu nehmen. Gegebenenfalls können die Kostenbeiträge lt. lit.a) entsprechend angepasst werden, um eine annähernd gleiche Förderungsquote zu erreichen.

d) Die Förderungsbeiträge für die anteiligen Betreuungskosten der LZ-mitglieder durch ihre Vereine lt. lit.b) werden - nach Abzug der Kosten für den bzw. die hauptverantwortlichen LZ-Trainer und die Kaderlehrgänge bzw. Trainingslagerkosten – entsprechend der jeweiligen vom LSV-Tirol beschlossenen Gewichtungsfaktoren aufgeteilt (im Falle eines unterjährigen Vereinswechsels wird nach begonnenen Monaten aliquotiert):

e) Der dzt. beschlossene Gewichtungsfaktor für ein LZ beträgt:

"4"	für die über 17 –jährigen Kadermitglieder,
"3"	für die 13 – 16 jährigen und
"2"	für die 11/12 jährigen Kadermitglieder.

f) Die in einem Förderungsjahr lt. lit.g) in einem österreichischen Kader aufscheinenden Aktiven werden - unabhängig vom Alter – im Falle einer LZ-Zugehörigkeit jeweils der höchsten Förderstufe zugeordnet.

g) Die Förderung versteht sich dzt. als Vorauszahlung Abrechnungszeitraum Nov. bis Okt. des Folgejahres. Die Fördermittel werden zum Stand des jeweiligen 1.11. jedes Jahres ermittelt.

h) Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten, nach rechtzeitiger Vorlage von Trainerabrechnungen des Vereins für seine Kaderschwimmer (Entgelt, Fahrtkosten und Spesenabrechnungen der Trainer) und Einhaltung der sonstigen vom Land Tirol bzw. Landessportrat geforderten Voraussetzungen für Leistungszentren (sportmedizinische Betreuung, schriftliche Zustimmung des Vereins, ordnungsgemäße Abrechnung von Trainerkosten usw. – siehe Anlage IV).

2) Wenn es kein Leistungszentrum des LSV gibt, dann gelten für den Landeskader folgende Förderungs-Richtlinien:

a) Kadermitglieder werden durch die Teilnahme an Kaderwettkämpfen und Kadertrainingsmaßnahmen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen gefördert.

b) Es ist auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel auf die Kader gemäß Punkt III -Bedacht zu nehmen.

c) Die Auszahlung erfolgt jeweils für die geplanten Maßnahmen nach rechtzeitiger Vorlage von Trainerabrechnungen, Fahrtkosten und Spesenabrechnungen der Trainer und Einhaltung der sonstigen vom Land Tirol bzw. Landessportrat geforderten Voraussetzungen für Kaderförderungen (sportmedizinische Betreuung, schriftliche Zustimmung des Vereins, ordnungsgemäße Abrechnung von Trainerkosten usw. – siehe Anlage IV).

Anlage I:**Schwimmer/innen, die in diversen OSV Kadern aufscheinen:**

Tiroler Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Kadern des OSV sind aus den jeweiligen Rundschreiben des OSV zu entnehmen.

Anlage II:**Landeskader „Team Tirol“**

Die Liste der jeweils in den Landeskader entsandten Personen ist als eigenes Dokument geführt und wird 1 Mal jährlich aktualisiert.

Perspektivenkader

Die Liste der jeweils in den Elitekader entsandten Personen ist auf der Liste der Landeskader-Aktiven ersichtlich und wird 1 Mal jährlich aktualisiert.

Anlage III: Regulativ für das Training in LSV-LZ Trainingsgruppen

1. Prinzipiell sind in dieser(n) Trainingsgruppe(n) nur Kaderschwimmer des LSV Tirol und Sport-BORG-Schwimmer teilnahmeberechtigt.
2. Gastschwimmer anderer Landesverbände können nach Maßgabe von freien Kapazitäten nach Bewilligung durch den LSV an dieser/diesen Trainingsgruppe(n) teilnehmen.
3. Zur besseren Auslastung bei freien Kapazitäten können in diese Gruppe auch Schwimmer/innen aufgenommen werden, die die Leistungskriterien knapp nicht erreichen und deren Teilnahme durch den LSV bewilligt wird.
4. Für die Schwimmer/innen die gem. Ziffer 2.) oder 3.) in dieser Gruppe mittrainieren kann ein höher Kostenbeitrag als gemäß Pt. IIIa) eingehoben werden. Die Höhe ist vom LSV-Tirol festzulegen.
5. Bei einer Aufnahme in LSV-LZ Trainingsgruppen wird eine regelmäßige Teilnahme am Training vorausgesetzt.
6. Gebildet werden LZ-Trainingsgruppen auf Basis der Teilnehmeranzahl (lt. Vereinsmeldungen gem. Pt.7), der verfügbaren Trainer und der Trainingsmöglichkeiten.
7. Meldungen an den LSV für die beabsichtigte Aufnahme von Aktiven in die LSV/LZ-Trainingsgruppe sind von den Vereinen **frühestmöglich** (spätestens nach den Tiroler Freiluftmeisterschaften) abzugeben, um die Trainings- und Trainerkapazitäten planen und bereitstellen zu können
8. Eine Aufnahme und Entlassung in die Trainingsgruppe oder eine unterjährige Aufnahme neuer Trainingsmitglieder erfordert die Zustimmung des LSV, der diese Entscheidung nach den vorhandenen Ressourcen trifft.

Anlage IV:**Kopie/Auszug des Punktes 5 aus den**

**Förderungsrichtlinien des Tiroler Landessportrates mit
Stand von 2016 Seite 29f.
(für einen jeweils aktuellen Stand siehe internet)**

5. Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- Wettkampf- maßnahmen

5.1 Allgemeines

Die Schwerpunkte der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen müssen in Tirol liegen. Besonderheiten in den jeweiligen Sportarten, die u. a. Trainingsaufenthalte und Wettkämpfe in anderen Bundesländern oder im Ausland erfordern, werden von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates überprüft und sind von dieser zu genehmigen.

Die Einberufung der SportlerInnen erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband. Diese dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn von ihrem Verein kein schriftlicher Einwand vorliegt. Alle SportlerInnen in einem Sportleistungszentrum bzw. alle KadersportlerInnen müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

Die Trainertätigkeiten bzw. die Trainingsmaßnahmen müssen zumindest von einem staatlich ausgebildeten Trainer koordiniert und ausgearbeitet werden.

5.1 Förderung von Sportleistungszentren in Tirol (Einzel- und Mannschaftssportarten)

Als Förderungswerber kommen Einrichtungen (Sportleistungszentren) eines anerkannten Tiroler Sportfachverbandes in einer olympischen Sportart in Betracht. Diesen längerfristigen, vereinsübergreifenden und tirolweit offenen Einrichtungen müssen entsprechende Sportstätten und gegebenenfalls Stützpunkte für die Durchführung der regelmäßigen Trainingsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dabei müssen ganzjährig gemeinsame Trainingszeiten in Form regelmäßiger wöchentlicher Trainingseinheiten oder monatlicher Blockeinheiten angeboten werden. Für nicht olympische Sportarten können anerkannten Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen genehmigt werden.

Pro Sportart darf nur ein Sportleistungszentrum gefördert werden. Eine Förderung eines Sportleistungszentrums in Tirol schließt die Zuerkennung einer Kaderförderung in dieser Sportart aus.

Allgemeine Kriterien für Sportleistungszentren

Die in der Auflistung angeführten Prüfungen und Freigaben werden durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates durchgeführt und bei der jährlichen Beschlussfassung der unter Punkt 5 beschriebener Fördermittel dem Tiroler Landessportrat zur Kenntnis gebracht.

1. Für ein Landesleistungszentrum muss eine geeignete Sportstätte, die auch an mehreren Standorten festgelegt werden kann, bestehen. Im Bedarfsfall ist bezüglich der Normierung und Tauglichkeit vom ÖISS ein Gutachten einzuholen.
2. Ein Landesleistungszentrum ist eine Einrichtung für das gesamte Land. Das heißt, die Organisationseinheit ist über den jeweiligen Landesverband bzw. Trägerverein geregelt und ist eine vereinsübergreifende offene Einrichtung. Dabei ist die überwiegende Anzahl von AthletInnen im Landesleistungszentrum untergebracht und wird als Kaderschmiede für den Leistungssport verstanden.
3. Im Landesleistungszentrum sind qualifizierte Trainer zu beschäftigen, wobei mindestens ein staatlich ausgebildeter Trainer in verantwortlicher Position nachzuweisen ist. An Stelle einer staatlichen Ausbildung kann auch eine ähnliche adäquate Ausbildung Gültigkeit haben.

4. Im Landesleistungszentrum ist der Schwerpunkt auf die Ausbildung für den Nachwuchs zu legen.
5. Pro Fachverband wird nur ein Landesleistungszentrum genehmigt, wobei unter Berücksichtigung von sportartspezifischen Anforderungen weitere Stützpunkte – beispielsweise Sportarten – genehmigt werden können.
6. Die Gesamtorganisation ist zentral über den jeweiligen Landesfachverband (Trägerverein) zu regeln.
7. Für die Berichterstattung bzw. das Berichtswesen sind verpflichtende Kriterien einzufordern, wie beispielsweise Trainings- und Wettkampfplanung, Erfolgsbilanzen als Nachweis, diverse Kostenaufstellungen u. ä. m.

Spezielle Kriterien für Mannschaftssportarten

Ein Verein des Tiroler Landessportfachverbandes muss in der ersten oder zweiten österreichischen Spielklasse teilnehmen.

Den Nachwuchssportlern muss die regelmäßige Sportausübung durch die Teilnahme an einer Meisterschaft auf Tiroler bzw. österreichischen Ebene möglich sein.

Die sportliche Orientierung muss auf die Aufnahme der SpielerInnen in die Erstligamannschaften und auf die Heranbildung von NationalspielerInnen ausgerichtet sein.

Die Zusammenarbeit des Sportfachverbandes mit einem Verein der ersten oder zweiten Spielklasse soll angestrebt werden.

5.2 Kaderförderung

Als Förderungswerber kommen anerkannte Tiroler Sport-Fachverbände in Betracht, die tirolweit offene und vereinsübergreifende Trainingsmaßnahmen und Wettkampfbeschickungen organisieren und hierfür keine Förderung für ein Sportleistungszentrum in Tirol erhalten.

Als Kaderförderung können auch Maßnahmen in den Mitgliedsvereinen des Tiroler Sportfachverbandes genehmigt werden.

Die sportliche Zielsetzung soll sich am nationalen Niveau orientieren.

5.3 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen der für den Tiroler Sportfachverband tätigen TrainerInnen

Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenngelder der KadersportlerInnen

Kosten für Sportpsychologie

Kosten für Sportphysiotherapie

Nicht als Nachweis anerkannt werden Miet- und Betriebskosten für Sportstätten. In begründeten Ausnahmefällen können von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates Mietkosten anerkannt werden.